

Profrat. Fräulein.

Da bei meinem Untersuchen des Hono-
 rars die Widerarbeiten, wie bei meinem
 Antichionum, in der Regel mit dem Abster-
 ben nicht Einwirkung beauftragt wird, so
 bitte ich um gütige Berücksichtigung,
 dass Sie mich sehr im Monat April,
 gleich nach dem Absterben Ihrer Erz-
 hängung zum Einsegnung des Leichens,
 selbst anstellen. Diefelbe folgt also
 hier zu Ihrer gütigen Einwirkung.
 Die Erzählung: „Die Götter bei der
 Reichthum im Jüngern 1098 d. d. d.
 zum und zum in



75	—	—	583	} d. d. d. : zum
77	—	—	205	
78	—	—	182	
" 80	—	—	151	
" 81	—	—	191	
" 82	—	—	186	

Im gütigen Willen des Hono-
 rars 1292 zum, wofür 24 fl. em. als
 Honorar mehrmals wandern. Damit gabm

[Handwritten signature]

1098 Dänischmiten Lt. fl. 24 x. C. M.
Luzern. Sollten Sie mir die ge-
schicklichste Form, die ich erlangen kann,
Luzern mittels einer Anweisung
dieser mir freigegebenen Grundstücke
oder auf einem anderen Wege be-
stehen zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit würde ich
mir die Freigabe, mich Ihrer Hofe,
wegen der Umänderung zu versetzen,
und um Ihre hohen Wohlwollen
und Güte zu danken zu bitten.

Ich bitte Sie, mich mit dieser
meiner persönlichen Angelegenheit
zu unterstützen.

Edw. C. M.

Wien am 10 Juli 1840



